

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN
=====

zum Bebauungsplan "Schulstraße" in Burladingen- Gauselfingen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1- 3 BBauG)

1.1 Bauliche Nutzung

1.11 Art und Maß der baulichen Nutzung (§§ 1 - 21a BauNVO)

s. Nutzungsschablone der Planzeichnung

1.12 Zahl der Vollgeschosse

s. Nutzungsschablone der Planzeichnung

1.13 Bauweise

Es wird die offene Bauweise gemäß § 22, Absatz 2 BauNVO festgesetzt.

1.2 Stellplätze und Garagen

Garagen können im Wohngebäude oder außerhalb erstellt werden. Freistehende Einzelgaragen sind nicht zulässig.

1.3 Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne der Vorschrift des § 14 BauNVO, mit Ausnahme von Teppichklopfstangen und in den Boden eingelassenen Schwimmbecken, sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

1.4 Höhenlage der Gebäude

Die Gebäudehöhe ist durch die im Bebauungsplan eingetragene Fußbodenhöhe festgeschrieben.

Abweichungen ± 10 cm sind zulässig.

1.5 Stellung der Gebäude

Die Gebäude sind in Richtung der Baugrenzen zu erstellen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

1. Dächer

1.1 Es sind nur Satteldächer zulässig.

Dachneigung siehe Nutzungsschablone der Planzeichnung.

1.2 Freistehende Garagen sind mit einem Flachdach zu versehen. Bei angebauten Garagen ist die Dachneigung dem Hauptdach anzupassen oder als ebenes Dach auszubilden.

1.3 Die geneigten Dächer sind mit braunen oder roten Dachplatten einzudecken.

Die Flachdächer sind mit einer Schicht Kies abzudecken.

2. Kniestöcke

Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von 50 cm zulässig (OK. Decke bis UK. Schwelle).

Sie sind auch zulässig, soweit sie sich aus Rücksprüngen der baulichen Anlage ergeben.

3. Sichtschutzwände

Sichtschutzwände sind in der Mindesthöhe, die den Sichtschutz gewährleistet, zugelassen. Sie sind in der Materialwahl auf die Gebäude abzustimmen.

4. Aufschüttungen

Aufschüttungen, soweit sie nicht für Terrassen benötigt werden, sind nur in Straßenhöhe zugelassen.

5. Einfriedigungen

Einfriedigungen dürfen im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche die Höhe von max. 80 cm nicht überschreiten. Massive Sockel sind nur bis zu einer Höhe von 40 cm zulässig.

6. Die Außenflächen der Gebäude sind aus nichtglänzenden Materialien herzustellen, oder mit entsprechend gedeckten Farben zu behandeln.

Burladingen, den 20.10.1981



[Handwritten signature]

Blatt 3 zu den Bebauungsvorschriften des Bebauungsplanes
"Schulstraße" in Burladingen-Gauselfingen:

Der Gemeinderat der Stadt Burladingen hat am 29.9.1983 die
folgende Ergänzung beschlossen:

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

7. Sichtflächen

Auf den an den Straßeneinmündungen als Sichtflächen
ausgewiesenen Flächen sind nur Vorgartenmauern bis
zu einer Höhe von 30 cm und Bepflanzungen bis zu
einer Höhe von 70 cm zugelassen.

Burladingen, den 29.9.1983
Stadtverwaltung



Störmer

Genehmigt

Balingen, den 1. Sep. 1983

Landratsamt

gez.: *Geiger*

beglaubigt:



Wäuster
Oberamtsrat